

**Opfererfahrung von Ausländern und ethnische Differenzierung
moderner Gesellschaften**

Christian Pfeiffer und Rainer Strobl

Antrag auf Sachbeihilfe bei der Volkswagenstiftung
im Schwerpunkt "Recht und Verhalten"

- Neuantrag -

1993

Inhalt

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Zusammenfassung	4
3.	Problemstellung des Forschungsvorhabens	6
4.	Einbettung des geplanten Vorhabens in das Forschungsprogramm des KFN	10
5.	Stand der Forschung	11
5.1	Zur Bedeutung von Opfererfahrungen für die Handlungsorientierung von Ausländern	11
5.1.1	Zum Opferbegriff	16
5.1.2	Opfererfahrungen und Vertrauen in das Rechtssystem	17
5.1.3	Ergebnisse bereits durchgeführter Opferbefragungen	19
5.2	Zur Problematik der Eingliederung von Ausländern	21
5.2.1	Individuelle Voraussetzungen der Handlungsorientierung von Ausländern	22
5.2.2	Strukturelle Aspekte der Situation von Ausländern in modernen Gesellschaften .	24
6.	Eigene Vorarbeiten	27
6.1	Entwicklung eines theoretischen Rahmens	27
6.2	Methodische Umsetzung	31
6.3	Möglichkeiten der Datenerhebung und des Feldzugangs	34
7.	Ziele des Forschungsvorhabens, Forschungsfragen	36
8.	Literatur	38

1. Allgemeine Angaben

1.0 Antrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe im Schwerpunkt "Recht und Verhalten"

- 1.1 **Antragsteller:** Christian Pfeiffer, Dr. jur.
Universitätsprofessor, Direktor des Forschungsinstituts
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511/3483612
privat: Saldernstr. 2, 30559 Hannover, Tel.: 0511/513618
- 1.2 **Thema:** Opfererfahrungen von Ausländern und ethnische Differenzierung
moderner Gesellschaften
- 1.3 **Kennwort:** Opfererfahrungen von Ausländern
- 1.4 **Themenfelder:**
- Wirkungsweisen und Unwirksamkeit des Rechts
 - Steuerungsfunktion des Rechts
 - Ersetzung von Recht durch andere Formen der Verhaltensregelung
- 1.5 **Voraussichtliche Gesamtdauer:** zwei Jahre
- 1.6 **Antragszeitraum:** 1.1.1994-31.12.1995
- 1.7 **Erwünschter Beginn der Förderung:** 1.1.1994
- 1.8 **Zur Zeit beantragte Beihilfen bei der VW-Stiftung zu anderen Themen:** Förderung der Begleit- und Aktionsforschung eines Modellversuchs Täter-Opfer-Ausgleich in Hannover

2. Zusammenfassung

In der öffentlichen Diskussion über Ausländer hat die Ausländerkriminalität einen hohen Stellenwert. Dabei würde es unter strukturellen Gesichtspunkten näher liegen, Ausländer aufgrund ihrer allgemeinen Machtunterlegenheit als Opfer zu thematisieren (vgl. Sessar 1993). Auch unter einer viktimologischen Perspektive können deviante Verhaltensweisen in den Blick geraten; sie werden unter dieser Perspektive jedoch als Folge von Opfererfahrungen behandelt. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, welche Opfererfahrungen Ausländer in der Bundesrepublik machen, wie sie diese Erfahrungen interpretieren und wie sie auf derartige Erfahrungen reagieren.

Opfererfahrungen können für Ausländer vor allem dann eine besondere Bedeutung bekommen, wenn die Ursache der Viktimisierung auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zurückgeführt wird. Die Antwort auf die von Opfern immer wieder gestellte Frage *"Warum gerade ich?"* lautet unter solchen Umständen dann zum Beispiel *"Weil ich Türke bin"*. Zu einer derartigen Interpretation dürften vor allem die Ausländer tendieren, die sich aufgrund von rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen in einer unsicheren und randständigen Lebenssituation befinden. Unter diesen Umständen können Diskriminierungen, Anfeindungen, fremdenfeindliche Übergriffe und andere Opfererfahrungen zu einer allgemeinen Verunsicherung und zu einem generellen Mißtrauen gegen die Aufnahmegesellschaft führen. Negative Erfahrungen mit den Instanzen sozialer Kontrolle können diese Entwicklung noch forcieren. Unter solchen Umständen ist eine Abkehr von der Aufnahmegesellschaft und eine stärkere Orientierung an Personen gleicher Herkunft mit ähnlichen Erfahrungen und Problemen eine nicht unwahrscheinliche Reaktion.

Die Einbindung in eine ethnische Gemeinschaft kann dazu beitragen, im Rahmen gegenseitiger Solidarität das Gefühl der Isolation und Hilflosigkeit zu verringern. Sie ist allerdings dann als problematisch anzusehen, wenn die Unterscheidung wir/die anderen so wichtig wird, daß sie funktionspezifische Entscheidungskriterien überlagert. Unter solchen Umständen kann die ethnische Zugehörigkeit darüber entscheiden, wem recht gegeben wird, wem geglaubt wird und wie man mit jemandem umgeht, der Normen verletzt hat. In diesem Zusammenhang soll daher der Frage nachgegangen werden, ob Opfererfahrungen unter den genannten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dazu führen können, daß die universalistische Geltung und die Verbindlichkeit der Rechtsnormen in Frage gestellt wird und das Verhalten davon abhängt, welcher Gruppe der jeweilige Interaktionspartner angehört.

Für die empirische Umsetzung des theoretischen Rahmens wird auf die von Witzel (1982) entwickelte Methode des problemzentrierten Interviews zurückgegriffen. Ziel dieses qualitati-

ven Verfahrens ist es, die Problemsicht des Befragten zu den vom Forscher vorgegebenen Themen möglichst umfassend zu erfragen. Insgesamt sollen 50 Interviews mit Personen türkischer Nationalität geführt werden. Die Interpretation der transkribierten und - wenn nötig - übersetzten Interviews soll zu einer Struktur relevanter Konzepte führen, mit der sich das Problemfeld möglichst adäquat abbilden läßt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll im Rahmen des viktimologischen Schwerpunktes des KFN eine quantitative Überprüfung der Zusammenhänge durchgeführt werden.

3. Problemstellung des Forschungsvorhabens

Wissenschaftliche Untersuchungen in verschiedenen Gesellschaften haben gezeigt, daß relativ machtlosen ethnischen Minderheiten von den etablierten Mehrheiten häufig deviante und kriminelle Verhaltensmuster zugeschrieben werden (vgl. Szasz 1975; Schildkrout 1979; Peil 1979; Cloyd 1982; Elias/Scotson 1990). Dieser Sachverhalt zeigt sich auch in Deutschland, wo er in der Medienberichterstattung zur Ausländerkriminalität besonders deutlich hervortritt. So zeigen Inhaltsanalysen von Tageszeitungen, daß das Kriminalitätsthema bei der Ausländerberichterstattung eindeutig favorisiert wird und in den meisten dieser Artikel die Gefährlichkeit der Ausländer im Vordergrund steht (vgl. Delgado 1972; Segal 1981; Ruhrmann/Kollmer 1987).

Die Kriminologie hat in dieser Situation immer wieder versucht, das Stereotyp von den kriminellen Ausländern aufzubrechen, indem sie die Unzulässigkeit eines pauschalen Vergleichs der Kriminalitätsraten von Deutschen und Ausländern demonstriert hat und bemüht war, durch die Parallelisierung wichtiger sozialer und demographischer Merkmale ein differenzierteres Bild zu zeichnen (vgl. Albrecht/Pfeiffer 1979; Schüler-Springorum 1983; Mansel 1985; Geissler/Marissen 1990; Pfeiffer 1992). Da die empirischen Analysen jedoch auf der Grundlage offizieller Daten der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt wurden, war es nicht möglich, die vielfältigen Beziehungen zwischen Viktimisierungserfahrungen, sozialer Lage und abweichendem Verhalten zu beleuchten.

In diesem Zusammenhang weist Black (1983) darauf hin, daß sich beträchtliche Teile des abweichenden Verhaltens als traditionelle oder subkulturelle Reaktionen auf vorangegangene Verletzungen von Sozialnormen verstehen lassen (vgl. Black 1983). Devianz als Folge von Opfererfahrungen gerät auch im Rahmen der viktimologischen Forschung ins Blickfeld (vgl. Walter 1984; Villmow 1983; Fattah 1992). Besonders Fattah (1992) betont die zentrale Bedeutung von Viktimisierungserfahrungen für die Bereitschaft zur Anwendung abweichender Handlungsstrategien, wobei allerdings unklar bleibt, welche zusätzlichen Bedingungen für die Wahl derartiger Strategien erfüllt sein müssen. So ist eine konforme Reaktion auf eine Viktimisierungserfahrung, wie die Anzeige bei der Polizei, natürlich durchaus wahrscheinlich, wenn das Opfer diese Möglichkeit im Hinblick auf die Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte für aussichtsreich hält. Diese konforme Strategie setzt auf der individuellen Ebene allerdings ein allgemeines Vertrauen in das befriedigende Funktionieren der staatlichen Kontrollinstanzen sowie bestimmte Fähigkeiten für deren Inanspruchnahme voraus. Auf der strukturellen Ebene muß zum einen der Zugang zu diesen Instanzen und zum anderen deren Ansprechbarkeit für die problematisierten Sachverhalte gewährleistet sein.

Ausländer befinden sich im Hinblick auf die Nutzung der Instanzen sozialer Kontrolle natürlich in einer schwierigen Situation. Sprachprobleme und fehlende Kenntnisse im Umgang mit Ämtern und Behörden erschweren die Inanspruchnahme. Normen, die für die Einheimischen keine Bedeutung besitzen, wie z.B. das Tragen von Kopftüchern während des Schulunterrichts, können mit Hilfe formeller Kontrollinstanzen nicht durchgesetzt werden, und die Gewährung bestimmter staatlicher Leistungen, wie z.B. die Zahlung der Sozialhilfe, ist mit dem Ausländerrecht gekoppelt und ist deshalb nicht von allen im Prinzip anspruchsberechtigten Ausländern einklagbar. Wenn Ausländer die Erfahrung machen, daß sie aufgrund von strukturellen Benachteiligungen nicht in der Lage sind, ihre Rechte bei Konflikten mit Deutschen durchzusetzen oder wenn sich die Kontrollinstanzen bei Konflikten mit anderen Ausländern aufgrund von Sprachschwierigkeiten oder mangelndem Einfühlungsvermögen als hilflos erweisen, ist ein Vertrauensverlust in die staatlichen Instanzen wahrscheinlich. In dieser Situation ist es möglich, daß die betroffenen Personen zu Selbsthilfemaßnahmen im Sinne von Black (1983, 34f.) greifen, die aus dem Blickwinkel der Rechtsordnung allerdings selbst wieder abweichendes Verhalten darstellen können.

Ein generelles Mißtrauen gegenüber den staatlichen Institutionen erhöht aber auch den Bedarf an persönlichen Beziehungen und persönlichem Vertrauen. Aufgrund der Ähnlichkeit der Lebensverhältnisse in der Aufnahmegesellschaft und aufgrund kultureller Gemeinsamkeiten ist die Orientierung an Personen gleicher Herkunft mit ähnlichen Erfahrungen und Problemen unter diesen Umständen eine naheliegende Handlungsstrategie. Die Einbindung in eine ethnische Gemeinschaft kann das Selbstbewußtsein und das Selbstvertrauen des einzelnen stärken sowie einen Zugang zu wichtigen Informationen und zu einem Teil der gesellschaftlichen Güter eröffnen. Über die Konstitution ethnischer Gemeinschaften als "pressure groups" kann ferner eine angemessene gesellschaftliche Teilhabe eingefordert und so ein Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Integration geleistet werden (vgl. Elwert 1984, S. 54ff.).

Problematisch ist die Integration in eine ethnische Gemeinschaft aber dann, wenn universalistische Normen von der Loyalität zu einem bestimmten Kollektiv überlagert werden; wenn also beispielsweise ein Türke einen Landsmann, der jemanden niederschlägt und beraubt, deshalb nicht anzeigt, weil der Täter auch Türke ist. Wenn die Unterscheidung wir/die anderen finanzielle, rechtliche und andere funktionspezifische Orientierungsschemata überlagert, sind soziale Probleme zu befürchten. So könnte ein Heraushalten der Instanzen sozialer Kontrolle aus innerethnischen Konflikten zur Entstehung von sozialen Räumen führen, in denen das staatliche Gewaltmonopol nicht mehr greift. Eine Dominanz ethnischer Kriterien im sozialen Leben kann ferner eine Dynamik in Gang setzen, die infolge der Betonung kultureller Eigenheiten auf seiten der Einwanderer *und* der Einheimischen bestehende Vorurteile verstärkt und Konflikte zwischen Personen in Konflikte zwischen Gruppen

verwandelt. Das Ergebnis dieser Entwicklung kann eine Differenzierung der Gesellschaft in Bevölkerungsgruppen sein, die einander nur noch in ethnischen Stereotypen wahrnehmen, wodurch selbst geringfügige Auseinandersetzungen schnell zu grundsätzlichen Konflikten zwischen verfeindeten Gruppen eskalieren können. Daß ethnische Kategorien auch in individualistisch ausgerichteten Industriegesellschaften wieder zu dominanten Orientierungs- und Deutungsmustern werden können, belegen sowohl die durch den Zerfall alter Regime aufgebrochenen ethnischen Konflikte in Osteuropa als auch die ethnischen Auseinandersetzungen in westlichen Industrienationen (vgl. Waldmann 1992).

Im Zentrum des geplanten Projekts stehen somit Fragestellungen, denen auch der Schwerpunkt "Recht und Verhalten" der Volkswagenstiftung große Bedeutung beimißt. Unser Forschungsinteresse richtet sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die Steuerungsfunktion des Rechts, die Wirksamkeit des Rechts und die Ersetzung des Rechts durch andere Formen der Verhaltensregelung. Die Funktion der Steuerung menschlichen Verhaltens kann das Recht nur erfüllen, wenn sich die Individuen bei wichtigen Entscheidungen an abstrakten, universalistischen Normen orientieren. Wenn Ausländer aufgrund von Opfererfahrungen und aufgrund von Problemen bei der Inanspruchnahme der Instanzen sozialer Kontrolle das Recht als relativ unwirksam für den Schutz der eigenen Interessen ansehen, besteht die Gefahr, daß sie sich nicht mehr primär an Rechtsnormen orientieren und auch deviantes Handeln zur Durchsetzung Ihrer Interessen in Betracht ziehen. In diesem Zusammenhang geht es dann auch um die Frage, ob das Recht in ethnischen Gemeinschaften durch andere Formen der Verhaltensregelung ersetzt wird und unter welchen Umständen sich die Mitglieder derartiger Gemeinschaften primär an intersubjektiv geteilten Gruppennormen orientieren.

Die oben skizzierte Thematik läßt sich auch folgendermaßen umreißen: Wie reagieren in einer modernen Gesellschaft lebende Personen auf Opfererfahrungen, wenn ihre sozialen Teilhabechancen aufgrund von rechtlichen Bestimmungen eingeschränkt sind und die Inanspruchnahme sozialer Institutionen von individuellen und strukturellen Faktoren behindert wird? Die Fragestellung umfaßt damit zunächst alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik haben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb z.B. von der politischen Partizipation ausgeschlossen sind. Der Begriff "Ausländer" wird von uns in diesem Sinn verwendet. Bei der empirischen Umsetzung der Fragestellung ist allerdings eine weitere Einschränkung auf Personen türkischer Staatsangehörigkeit erforderlich, da aufgrund von Sprach- und Übersetzungsproblemen eine Einbeziehung weiterer Nationalitäten nicht möglich ist. Die Auswahl der aus der Türkei eingewanderten Menschen und ihrer Kinder erfolgt zum einen, weil es sich bei diesem Personenkreis zahlenmäßig um die größte Ausländergruppe handelt, die sich zugleich aufgrund ihrer Herkunftskultur relativ stark von der deutschen Gesellschaft unterscheidet. Zum anderen läßt sich anhand dieses Personen-

kreises die Bedeutung struktureller Faktoren für die Reaktion auf Opfererfahrungen exemplarisch aufzeigen, weil es aufgrund der Tatsache, daß die Türkei nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, zahlreiche Personen türkischer Herkunft gibt, die unter vergleichsweise ungünstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen leben. Daneben gibt es aber auch viele aus der Türkei stammende Menschen, die nach einem langjährigen Deutschlandaufenthalt mittlerweile einen relativ günstigen ausländerrechtlichen Status erreicht haben. Der Stellenwert von Besonderheiten der Herkunftskultur für die Reaktion auf Opfererfahrungen ist in diesem Zusammenhang empirisch zu bestimmen. Deshalb kann auch erst im Anschluß an die Auswertung der Untersuchung diskutiert werden, welche Bedeutung die in der Aufnahmegesellschaft herrschenden Rahmenbedingungen für typische Reaktionen auf Opfererfahrungen haben und welcher Stellenwert kulturellen Besonderheiten der Herkunftsgesellschaft zukommt.

Eine qualitative Befragung von 50 Personen soll zunächst Aufschluß darüber geben, welche typischen Opfererfahrungen aus der Türkei stammende Personen in der Bundesrepublik machen. Ziel ist also nicht die quantitative Erfassung von Straftaten gegen diesen Personenkreis, sondern die Ermittlung der Sachverhalte, die subjektiv als Viktimisierung erlebt werden. Ferner soll der Frage nachgegangen werden, unter welchen Umständen welche sozialen Folgen derartiger Viktimisierungen zu befürchten sind. Die Auswertung der Interviews soll zu einer Struktur relevanter Konzepte führen, mit der sich die für die Reaktion auf Opfererfahrungen wichtigen Faktoren möglichst adäquat abbilden lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll im Rahmen des viktimologischen Schwerpunktes des KFN sowohl eine Bestimmung der Häufigkeit der Viktimisierungserfahrungen von Ausländern als auch eine quantitative Überprüfung der gefundenen Zusammenhänge durchgeführt werden.

4. Einbettung des geplanten Vorhabens in das Forschungsprogramm des KFN

Für die nach Abschluß der qualitativen Untersuchung geplante quantitative Erfassung der Opfererfahrungen von Ausländern stehen dem KFN die im Rahmen des Projekts "Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen" gesammelten umfangreichen Erfahrungen zur Verfügung. Ziel dieses Forschungsvorhabens war es, durch eine Analyse des Dunkelfeldes Erkenntnisse über den realen Umfang und die Struktur krimineller Viktimisierung zu gewinnen. In diesem Zusammenhang wurde die Bevölkerungsgruppe ab 60 Jahren und die Bevölkerung unter 60 Jahren im Hinblick auf Viktimisierungsrisiken, die Verbreitung und Ausprägung von Kriminalitätsfurcht sowie die Beziehung zwischen Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht verglichen. Die Datenerhebung wurde im Frühjahr 1992 in den alten und neuen Bundesländern durchgeführt und umfaßte Face-to-Face-Interviews mit 10.000 repräsentativ ausgewählten Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren sowie Face-to-Face-Interviews mit 5.000 Personen über 60 Jahren. Das Schwerpunktthema dieser Opferbefragung war die besondere Situation älterer Menschen, die durch ein repräsentatives Oversampling erfaßt wurde.

Der mit dem kurz geschilderten Forschungsprojekt begründete viktimologische Schwerpunkt des KFN soll auch in Zukunft beibehalten werden. Deshalb wird angestrebt, die 1992 durchgeführte KFN-Opferbefragung mit dem Schwerpunktthema "Opfererfahrungen von Ausländern" zu wiederholen. Das hier vorgestellte Forschungsvorhaben soll auch für die Vorbereitung dieser Opferbefragung fruchtbar gemacht werden. Es ist aber keine Vorstudie, sondern ein eigenständiges Projekt, das dazu dient, die Besonderheiten der Viktimisierung ausländischer Bürger zu ermitteln. Erst wenn klar ist, welche Opfererfahrungen von diesem Personenkreis als besonders gravierend angesehen werden und wie auf derartige Ereignisse reagiert wird, kann ein Fragebogen konstruiert werden, der den Erfahrungen ausländischer Bürger gerecht wird. Gestützt auf die Ergebnisse der qualitativen Studie soll die repräsentative Befragung von Ausländern dazu dienen, die quantitative Bedeutung der qualitativ ermittelten typischen Viktimisierungserfahrungen und Reaktionsformen zu bestimmen. Darüber hinaus dient die quantitative Studie dazu, empirisch begründete Hypothesen zu testen und Zusammenhänge statistisch abzusichern.

5. Stand der Forschung

5.1 Zur Bedeutung von Opfererfahrungen für die Handlungsorientierung von Ausländern

Die Auseinandersetzung mit einer fremden Kultur und das Leben zwischen zwei Welten (Walz 1979) sind sowohl für die Einwanderer als auch für deren Kinder psychisch belastend (vgl. Berry 1988; Binder/Simões 1980; Wolfradt 1992). So verliert das bisher bewährte Orientierungssystem der Heimatkultur oder das von den Eltern vermittelte Weltbild zusehends seine Zweckmäßigkeit und Selbstverständlichkeit. Die Konfrontation mit ganz anderen Möglichkeiten der Lebensgestaltung sowie Unsicherheiten aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft stellen in vielen Fällen eine krisenhafte Ausgangssituation dar. Wie mit dieser Situation umgegangen wird, hängt natürlich ganz entscheidend von den konkreten Erfahrungen in der Aufnahmegesellschaft ab. So können negative Erfahrungen unter ungünstigen Umständen zu einem Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins führen. Im hier vorgestellten Forschungsprojekt geht es allerdings nicht um die Frage, welche psychischen Probleme bestimmte Erfahrungen zur Folge haben können, sondern um den Aspekt, daß Menschen auf einschneidende Erfahrungen - wie z.B. Opfererfahrungen - aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit verschiedenen Formen sozialen Handelns reagieren können.

Die Wahl der Handlungsstrategie kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Unabhängig davon, ob der (mutmaßliche) Täter ein Angehöriger der Aufnahmegesellschaft ist und ob die Tat als zufälliges Ereignis oder als Angriff auf die eigene ethnische Gruppe interpretiert wird, dürften positive Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten das Vertrauen in diese Instanzen stärken. Vertrauen in die gesellschaftlichen Teilsysteme und besonders in das Rechtssystem ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil hierdurch erst die Wahl einer nicht auf Gruppenzugehörigkeiten basierenden, individualistischen Handlungsstrategie ermöglicht wird. Eine gewisse Unabhängigkeit von persönlichen Beziehungen und Loyalitäten ist nämlich erst dann möglich, wenn der einzelne im Notfall staatliche Zwangsmittel für die Durchsetzung seiner legitimen Interessen in Anspruch nehmen kann. Eine stärkere Abwendung von der Aufnahmegesellschaft und eine Orientierung an Gruppen gleicher ethnischer Herkunft aufgrund von Opfererfahrungen ist vor allem dann zu befürchten, wenn betroffene Ausländer mit den Instanzen sozialer Kontrolle negative Erfahrungen machen und deshalb zu dem Schluß kommen, daß die staatlichen Institutionen die Interessen von Angehörigen ihrer ethnischen Gruppe nicht schützen können oder wollen. Wie stark das aus dieser Erfahrung resultierende Mißtrauen ist, hängt Oswald (1993) zufolge davon ab, ob den Instanzen sozialer Kontrolle nur mangelnde Kompetenz oder sogar böse Absichten

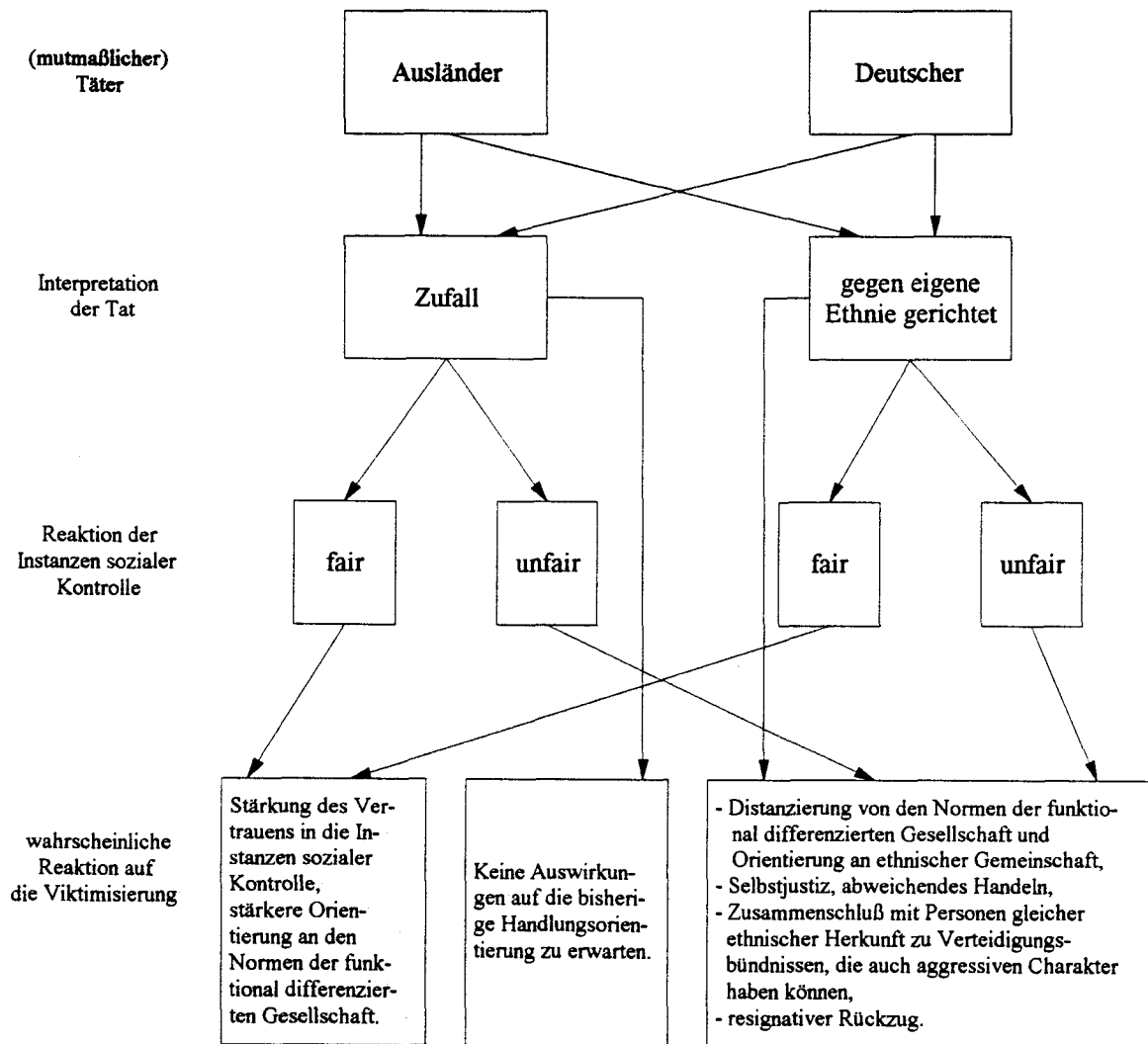
unterstellt werden. Im ersten Fall liegt der Schluß nahe, daß Übergriffe von Einheimischen oder anderen ethnischen Gruppen nicht mit Hilfe der Polizei und der Gerichte, sondern nur durch gemeinsames Handeln abgewehrt und sanktioniert werden können. Viele Formen der Selbstjustiz sind aus der Sicht des Rechtssystem dann allerdings selbst wieder Straftatbestände. Im zweiten Fall ist ein generelles Mißtrauen gegen die Aufnahmegesellschaft wahrscheinlich, weil angenommen wird, daß deren Institutionen die Partei der Täter ergreifen oder sogar selbst zu den Tätern gehören. Ein Beispiel für die letztgenannte Möglichkeit wären deutsche Polizeibeamte, die ausländische Jugendliche verprügeln. Wenn Ausländer annehmen, daß Einheimische als Privatpersonen oder als Vertreter von Institutionen ihre Rechte verletzen, weil sie einer bestimmten ethnischen Gruppe angehören und wenn sie bei dem Versuch, Ihre Interessen mit Hilfe der Instanzen sozialer Kontrolle durchzusetzen, unfair behandelt werden, dann kann die Unterscheidung wir/die anderen so zentral werden, daß das Handeln davon abhängt, ob der Interaktionspartner der eigenen oder einer fremden Gruppe angehört. Unter diesen Umständen treten andere Gesichtspunkte, wie z.B. die Fragen "Wer hat eigentlich recht?", "Wer sagt die Wahrheit", "Ist das ökonomisch vertretbar?", hinter die Frage der Gruppenzugehörigkeit zurück. In so einer Situation ist es dann relativ unwahrscheinlich, daß Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bei innerethnischen Konflikten und innerethnischen Straftaten eingeschaltet werden, was zum Aufbrechen des gesamtgesellschaftlichen Gewaltmonopols führen und von kriminellen Mitgliedern der ethnischen Gemeinschaft instrumentalisiert werden kann. Unter diesen Umständen können beispielsweise Mitglieder einer türkischen Jugendbande in einem türkischen Wohngebiet relativ offen gestohlene Gegenstände verkaufen, weil sie nicht damit rechnen müssen, daß jemand die Polizei einschaltet.

Eine stärkere Orientierung an Personen gleicher Herkunft aufgrund von Viktimisierungen, die sich gegen eine bestimmte ethnische Gruppe richten oder zumindest so interpretiert werden können, ist aber auch dann möglich, wenn Ausländer den Kontakt mit den staatlichen Institutionen aufgrund fehlender individueller Kompetenzen, aufgrund von Mißtrauen oder wegen ihres randständigen gesellschaftlichen Status meiden. So kann beispielsweise die nächtliche Beschädigung eines Autos als ein von Deutschen begangener antitürkischer Übergriff verstanden werden und so zu dem Gefühl beitragen, in einer feindlichen Umgebung zu leben, in der man nur gemeinsam mit anderen Türken bestehen kann. Eine derartige Solidarisierung kann auch erfolgen, wenn als Urheber der gegen die eigene Gruppe gerichteten Tat Angehörige einer anderen Ausländergruppe vermutet werden. Zusammenschlüsse, die zunächst zur Durchsetzung und Verteidigung der eigenen Rechte und Interessen entstanden sind, können jedoch im Laufe der Zeit einen aggressiven Charakter entwickeln und selbst zu abweichenden Handlungen motivieren. Denkbar ist jedoch auch, daß der einzelne zwar das Gefühl hat, in einer feindlichen Umgebung zu leben und den Institutionen der Aufnahmegesellschaft mit Mißtrauen begegnet, aber aus irgendwelchen Gründen keinen Kontakt zu einer

ethnischen Gruppe aufnehmen kann. Unter diesen Umständen können Opfererfahrungen zu individuellen Formen abweichenden Handelns oder zu Resignation, Verzweiflung und psychischen Problemen führen.

Auch wenn beim Opfer eine allgemeine Skepsis gegenüber den Instanzen der sozialen Kontrolle vorherrscht, kann es die Tat natürlich als ein zufälliges Ereignis ansehen, das auch jedem anderen hätte passieren können. Eine Änderung der bisherigen positiven oder negativen Haltung gegenüber der Aufnahmegesellschaft ist unter diesen Umständen kaum zu erwarten. Wenn die Distanz zu den Instanzen sozialer Kontrolle jedoch von kriminellen Mitgliedern der eigenen ethnischen Gruppe instrumentalisiert wird, kann auch versucht werden, eine außer Kontrolle geratende Situation wieder mit Hilfe staatlicher Institutionen in den Griff zu bekommen. Ob dies zu einer stärkeren Orientierung an der Aufnahmegesellschaft führt, dürfte dann wiederum von den Erfahrungen abhängen, die mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten gemacht werden. Eine stärkere Orientierung an der Aufnahmegesellschaft kann aber auch eine Folge von innerfamiliären Konflikten und innerfamiliärer Gewalt sein. Wenn beispielsweise eine türkische Jugendliche von ihrem Vater geschlagen wird, weil sie sich abends mit ihrem Freund trifft, kann diese Erfahrung zu einem Abrücken von den Werten und Normen der ethnischen Gemeinschaft führen. Der Bereich der innerfamiliären Gewalt bleibt jedoch aus dem hier vorgestellten Forschungsvorhaben ausgeklammert, da die Datenerhebung mittels qualitativer Interviews wegen der Anwesenheit des Interviewers für diesen häufig tabuisierten Erfahrungsbereich nicht geeignet scheint. Die möglichen Reaktionen auf Viktimisierungen sind in Abb. 1 noch einmal zusammenfassend dargestellt.

Abb. 1: Mögliche Reaktionen von Ausländern auf Opfererfahrungen



Die hier dargestellten möglichen Reaktionen sind zunächst als Folge von direkten Viktimisierungen verstanden worden. Sie können jedoch auch ein Ergebnis stellvertretender Viktimisierung sein, wenn Opfererfahrungen von nahestehenden Personen aus dem sozialen Umfeld das eigene Erleben und Handeln beeinflussen (vgl. Skogan/Maxfield 1981, S. 168; Boers 1991, S. 78f.). So kann beispielsweise die Einstellung eines türkischen Jugendlichen zur deutschen Gesellschaft dadurch geprägt werden, daß sein Bruder von ausländerfeindlichen Deutschen zusammengeschlagen wurde.

Eine Abkehr von der Aufnahmegesellschaft als Folge von Opfererfahrungen und ein Zusammenschluß mit Personen, die sich aufgrund ihrer Herkunft in einer ähnlichen Situation befinden, kann zur Bildung von ethnischen Subkulturen oder zur stärkeren Einbindung in bestehende ethnische Subkulturen führen. Die Verfolgung eines Lebensstils mit bestimmten kulturellen Besonderheiten stellt in modernen Gesellschaften, die der Lebensstilforschung

zufolge durch eine Pluralität von Lebensstilen und Grundüberzeugungen gekennzeichnet sind (vgl. Becker/Becker/Ruhland 1992), aber zunächst noch kein Problem dar. Auch die Binnenintegration von ethnischen Gruppen darf nicht nur negativ gesehen werden. So kann in derartigen Gruppen zum Beispiel Wissen über die Gesellschaft ausgetauscht und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme staatlicher Institutionen geleistet werden. Geht man davon aus, daß es in modernen Gesellschaften kein von allen geteiltes Wertesystem gibt, dann können Abweichungen von kulturellen Standards für sich gesehen kein grundlegendes Problem sein. In dieser Hinsicht sind die bekannten Subkulturtheorien zu unspezifisch (vgl. Whyte 1955; Cohen/Short 1968; Miller 1968, Yablonski 1973). Wichtig wäre in diesem Zusammenhang eine Analyse der Bedingungen, unter denen Subkulturen ein problematisches Verhältnis zur Gesamtgesellschaft entwickeln. Yinger (1960, S. 629) schlägt vor, von einer Kontrakultur zu sprechen, wenn das normative System einer Gruppe einen Konflikt mit der Gesamtgesellschaft beinhaltet. Allerdings bleibt bei Yinger unklar, unter welchen strukturellen Rahmenbedingungen der Konflikt einen zentralen Stellenwert bekommt.

Im folgenden soll davon ausgegangen werden, daß die herausragende Bedeutung *bestimmter* subkultureller Werte und Normen als Folge einer spezifischen Lösung des Problems der sozialen Teilhabe anzusehen ist. Die in modernen Gesellschaften institutionalisierte Lösung dieses Problems ist das unpersönliche Konzept des Bürgers, der gegenüber dem Staat legitime Ansprüche hat (vgl. Horowitz 1985, S. 77). Die Teilhabechancen werden außerdem nicht mehr mit der gesellschaftlichen Position der Eltern, sondern mit der individuellen Leistung legitimiert. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Lösung des Teilhabeproblems setzt allerdings voraus, daß der einzelne prinzipiellen Zugang zu allen gesellschaftlichen Teilsystemen hat. Wenn Bürger ausländischer Herkunft jedoch die Erfahrung machen, von bestimmten wohlfahrtsstaatlichen Leistungen ausgeschlossen zu sein oder wenn sie erleben, daß sie aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zum Beispiel Wohnungen nicht bekommen, obwohl sie diese bezahlen könnten oder bei Bewerbungen um bestimmte Berufspositionen abgelehnt werden, obwohl sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, verliert das Konzept der unpersönlichen, über wirtschaftliche, rechtliche und politische Mechanismen vermittelten sozialen Teilhabe seine Plausibilität. Als Alternative bietet sich unter diesen Umständen ein Rückgriff auf persönliche Beziehungen an. Durch die Binnenintegration ethnischer Gruppen kann der Zugang zu einem Teil der gesellschaftlichen Güter einschließlich solcher Werte wie Vertrauen, Solidarität und Hilfe gewährleistet werden (vgl. Elwert 1984, S. 53). Die über persönliche Beziehungen und Loyalitäten geregelte Form der sozialen Teilhabe zieht aber eine bestimmte Wert-, Norm- und Erwartungsstruktur nach sich (vgl. den 6. Teil dieses Antrags). Wenn hierdurch die Solidarität mit Personen gleicher ethnischer Herkunft so in den Vordergrund rückt, daß rechtliche, politische oder wirtschaftliche Erwägungen dahinter zurücktreten, kann eine Subkultur entstehen, die aufgrund ihrer Distanz zu den gesell-

schaftlichen Institutionen die Entstehung abweichenden Handelns begünstigt.

5.1.1 Zum Opferbegriff

An dieser Stelle ist es notwendig zu klären, was unter Viktimisierungserfahrungen verstanden werden soll. Der Opferbegriff wird in der Literatur recht unterschiedlich definiert. Kiefl und Lamnek (1986, S. 55f.) nennen als wesentliche Bedingungen einer Viktimisierung ein Machtgefälle zwischen Täter und Opfer, das Vorhandensein einer sozialen Beziehung in dem Sinne, daß die Beteiligten ihr Handeln sinnhaft aneinander orientieren und das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Im Hinblick auf das Machtgefälle weist Sessar (1993) jedoch auf die strukturellen Benachteiligungen von Ausländern hin und fordert eine viktimologische Kriminologie, die den üblichen normativen Begriff von Gewalt transzendiert und ihn um soziale, politische und emotionale Benachteiligungen erweitert.

Eine Beschränkung auf Strafrechtsnormen ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens kann die Bedeutung strafrechtsrelevanter Opfererfahrungen nur dann richtig eingeschätzt werden, wenn auch andere Opfererfahrungen erfaßt werden, und zweitens können derartige Erfahrungen für die Ablehnung der Aufnahmegesellschaft und auch für die Bereitschaft zur Begehung strafbarer Handlungen von zentraler Bedeutung sein (vgl. Sessar 1993; Fattah 1992). Deshalb soll hier die Forderung Sellins (1938, S. 28f.) aufgegriffen werden, sich bei der kriminologischen Untersuchung abweichenden Verhaltens nicht auf Rechtsnormen, sondern auf intersubjektiv geteilte Gruppennormen zu beziehen, die Sellin als Verhaltensnormen (conduct norms) bezeichnet. Die mit den Verhaltensnormen angesprochene soziale Ordnung entspricht ziemlich genau dem, was Weber (1976, S. 17) als Konvention bezeichnet, deren "Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare *Mißbilligung* zu stoßen." Vom Recht unterscheidet sich die Konvention dadurch, daß für die Erzwingung ihrer Innehaltung keine spezialisierte Kontrollinstanz existiert.

Von einer Viktimisierung soll im folgenden gesprochen werden, wenn eine durch Konvention oder Recht legitimierte normative Erwartung enttäuscht wird und aufgrund eines Machtgefälles das Ereignis auf die soziale Umwelt bezogen wird. Eine Opfererfahrung ist nach dieser Definition auch die Erfahrung eines türkischen Jugendlichen, der im Gegensatz zu seinen deutschen Klassenkameraden keinen Ausbildungsplatz bekommt, obwohl er einen gleich guten oder sogar einen besseren Schulabschluß hat. Die allgemein geteilte normative Erwartung besteht hier in dem Prinzip der Chancengleichheit, wobei die Verletzung dieses Prinzips sozialen Organisationen zugeschrieben wird. Allerdings wird es dem Jugendlichen

kaum möglich sein, seine Interessen mit Hilfe staatlicher Institutionen durchzusetzen. Eine strukturell ähnliche Situation ergibt sich, wenn einem ausländischen Arbeitnehmer während einer Wirtschaftskrise gekündigt wird, obwohl seine schlechter qualifizierten deutschen Kollegen weiterbeschäftigt werden. In diesem Fall kann das Opfer allerdings das Arbeitsgericht in Anspruch nehmen, um seine Interessen zu schützen. Wenn dagegen beispielsweise ein deutscher Rechtsradikaler das Fahrzeug eines Türken in Brand setzt, liegt ein Verstoß gegen Strafrechtsnormen vor. Unter diesen Umständen sollte eine Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft genügen, um die Wiederherstellung der verletzten Normen einzuleiten.

Die hier vorgeschlagene Definition weist Parallelen zu der Definition von Kiefl und Lamnek (1986, S. 55f.) auf, geht aber insofern über sie hinaus, als eine Beschränkung auf die Rechtsordnung aus den genannten Gründen vermieden wird und auch auf die im Handlungsbegriff von Weber (1976) enthaltene Beschränkung auf den subjektiven Sinn verzichtet wird. Das erscheint auch deshalb angemessen, weil Kiefl und Lamnek an anderer Stelle (1986, S. 31ff.) selbst davon sprechen, daß Täter und Opfer auch Gruppen und Organisationen sein können. Deren individuelle Mitglieder müssen sich aber nicht notwendigerweise als Täter oder Opfer definieren, obwohl sie ihre Gruppe oder Organisation natürlich in dieser Rolle sehen können. Festgehalten wird dagegen an der Ablehnung einer Allgemeinen Viktimologie, die auch Opfer von Naturkatastrophen, Hungersnöten und dergleichen einschließt (vgl. Kirchhoff/Sessar 1979, S. 4). Anhand des Zurechnungskriteriums werden Viktimisierungen definitorisch auf soziale Situationen beschränkt, da bei Opfern von Erdbeben, Unfällen ohne Beteiligung anderer Personen usw. das Ereignis entweder dem Opfer selbst oder der natürlichen Umwelt zugeordnet wird.

5.1.2 Opfererfahrungen und Vertrauen in das Rechtssystem

Mit dem Begriff der normativen Erwartung läßt sich nun eine Verbindung zwischen dem Opferbegriff und dem des Vertrauens bzw. dem des Mißtrauens ziehen. Vertrauen kann zunächst als eine unverzichtbare Voraussetzung für eine individuell befriedigende Nutzung der ausdifferenzierten Funktionssysteme einer modernen Gesellschaft angesehen werden, da es nur dem Vertrauenden gelingen kann, sich trotz der prinzipiellen Freiheit der Interaktionspartner, anders als erwartet zu agieren, ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zu erschließen und zu bewahren. Vertrauen kann somit als ein Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität verstanden werden (vgl. Luhmann 1973, S. 40): In der prinzipiell unsicheren sozialen Situation setzt der Vertrauende darauf, daß der andere auch zukünftig die Absicht und die Fähigkeit hat, so zu handeln wie er es angedeutet hat. Ein generelles

Mißtrauen ist Oswald und Gadenne (1993) zufolge dann wahrscheinlich, wenn dem Interaktionspartner schlechte Absichten unterstellt werden. Bei der Unterstellung mangelnder Kompetenz bezieht sich das Mißtrauen dagegen wohl nur auf einen abgegrenzten Bereich. So kann man einem Freund eine große Summe Geld zur Aufbewahrung anvertrauen, würde aber davor zurückschrecken, ihm dieses Geld für Börsenspekulationen zur Verfügung zu stellen. Unterstellt man jemandem dagegen böse Absichten, würde man ihm überhaupt kein Geld anvertrauen.

Neben dem persönlichen Vertrauen spielt gerade in modernen Gesellschaften der Bereich des Systemvertrauens eine zunehmend wichtige Rolle. Wer sich z.B. mit dem Sparen auf ein rationales Streben nach Vorteilen über Umwege und Genußverzichte einläßt, vertraut im Grunde auf die Stabilität des Geldwertes und setzt sein Vertrauen nicht in bekannte Personen, sondern in das Funktionieren des Wirtschaftssystems (Luhmann 1973, S. 52ff.). Dabei hängt das erforderliche Maß an Vertrauen, das Menschen aufbringen müssen um sich auf komplexe Situationen mit unsicherem Ausgang einzulassen, auch hier natürlich davon ab, inwieweit das Operieren des Systems als kontingent erlebt wird. Wenn nicht mehr vorstellbar ist, daß ein System sich anders als üblich verhalten könnte, erübrigt sich das Vertrauen.

Aus dem Gesagten folgt, daß man Vertrauen als die generalisierte Erwartung verstehen kann, daß der Interaktionspartner das volle Potential seiner Handlungsmöglichkeiten nicht nutzt, sondern bereit und in der Lage ist, sie im Sinne seiner sozial sichtbar gemachten Identität zu handhaben (vgl. Luhmann 1973, S. 40). Wenn diese Erwartung allerdings enttäuscht wird, setzt Mißtrauen ein. Anders verhält es sich bei normativen Erwartungen: an ihnen wird auch im Enttäuschungsfall festgehalten; d.h. man verhält sich lernunwillig. Man muß deshalb im Falle eines Verstoßes gegen eine normative Erwartung darauf vertrauen, daß die Norm wiederhergestellt wird.

Für den Bereich der Rechtsnormen gilt nun, daß die Wiederherstellung der Norm durch die Inanspruchnahme des Rechtssystems erzwungen werden kann. Insofern kann das Vertrauen in die Sanktionsmacht der Instanzen sozialer Kontrolle persönliches Vertrauen teilweise ersetzen und das Sicheinlassen auf unbekannte Situationen und Personen erleichtern: Auch wenn ich den Mechaniker nicht kenne, kann ich darauf vertrauen, daß er meinen Wagen repariert und nicht etwa verkauft.

Das Machtgefälle zwischen Einheimischen und Einwanderern führt nun aber fast zwangsläufig dazu, daß das Rechtssystem für die Opfererfahrungen von Migranten relativ wenig Resonanz aufbringt. So haben Einwanderer in der Regel keine Möglichkeit, ihre kulturspezifischen Normen in der ihnen angemessen erscheinenden Art im Rechtssystem zu ver-

ankern. Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme des Rechtssystems. Mißtrauen in die Instanzen sozialer Kontrolle schafft aber einen verstärkten Bedarf an persönlichem Vertrauen, der unter anderem dadurch gedeckt werden kann, daß sich die Interaktionspartner an geglaubten Gemeinsamkeiten wie der ethnischen Zugehörigkeit orientieren.

5.1.3 Ergebnisse bereits durchgeführter Opferbefragungen

Zu Opfererfahrungen von Ausländern und ethnischen Minderheiten liegen etliche Befunde aus quantitativen Opferbefragungen vor. Bei einer Durchsicht der Studien stößt man jedoch auf widersprüchlichen Ergebnisse. So ergab eine von Ennis (1967) in den USA durchgeführte nationale Befragung von 10.000 zufällig ausgewählten Personen, daß Schwarze bei schweren Straftaten gegen die Person ein höheres Viktimisierungsrisiko als Weiße haben. Demgegenüber konnten Kleinman und David (1973), deren Untersuchung eine Quotenstichprobe aus 145 Personen britisch-westindischer Herkunft, 101 Puertorikanern, 275 Schwarzen und 89 Weißen einer amerikanischen Gemeinde zugrunde lag, keine Hinweise für ein höheres Opferwerdungsrisiko der Farbigen finden. Allerdings handelt es sich bei den untersuchten Delikten um relativ seltene Ereignisse, und deshalb ist die Zahl der befragten Personen zu gering, um einigermaßen sichere Rückschlüsse auf das Viktimisierungsrisiko der verschiedenen ethnischen Gruppen ziehen zu können. Der Schweizer Crime-Survey, der 1987 in der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz durchgeführt wurde und bei dem 3.500 zufällig ausgewählte Personen befragt wurden, konnte ebenfalls kein unterschiedliches Viktimisierungsrisiko von Einheimischen und Ausländern nachweisen (vgl. Kuhn/Killias/Berry 1993). Dieses Ergebnis kann jedoch auch ein Artefakt der im Schweizer Crime-Survey gewählten Methode der telefonischen Befragung sein, die außerdem nur in deutscher und italienischer Sprache durchgeführt wurde. Gerade wenig integrierte Ausländer und sozial randständige Personen, die möglicherweise ein hohes Viktimisierungsrisiko haben, dürften infolge der gewählten Methode deutlich unterrepräsentiert sein. Kuhn, Killias und Berry geben denn auch zu, daß Sprachprobleme und eine geringere Telefondichte den Anteil der vom Schweizer Crime-Survey erfaßten Ausländer reduziert haben. Die 1983 von Pitsela (1986) in Stuttgart durchgeführte Befragung von 219 Griechen erbrachte bei einem Vergleich mit einer Repräsentativbefragung von 90 Deutschen bei den meisten Delikten ebenfalls keine Hinweise auf ein höheres Viktimisierungsrisiko der Ausländer. Bei den Gewaltdelikten waren die Griechen allerdings erheblich häufiger betroffen als die Deutschen (vgl. Pitsela 1986, S. 413ff.). Auch bei dieser Studie sind die Fallzahlen für einen quantitativen Vergleich der Viktimisierungswahrscheinlichkeiten zu gering. Darüber hinaus ist die deutsche Vergleichsgruppe zu einem anderen Zeitpunkt und von einem anderen Forscherteam befragt